

### I. GRUNDLAGEN

#### Art. 1 Name / Rechtsnatur / Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen Spitex Region Lenzburg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist gemeinnützig organisiert sowie politisch und konfessionell neutral.

<sup>2</sup> Der Verein hat den Sitz am Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.

#### Art. 2 Zweck und Aufgaben

<sup>1</sup> Der Verein sorgt für zeitgemässe Spitex-Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation. Er kann Mitglied kantonaler und interkantonaler Dachverbände sein.

<sup>3</sup> Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Verein mit anderen Organisationen zusammen arbeiten.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 3 Mitglieder

<sup>1</sup> Mitglied kann jede natürliche Person sein.

<sup>2</sup> Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder (Alle Personen im gleichen Haushalt)

<sup>3</sup> Familienmitglieder haben je Mitgliedschaft ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

#### Art. 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

<sup>1</sup> Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt die Aufnahme.

<sup>2</sup> Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

- durch Austritt (schriftlich)
- durch Tod
- durch nicht fristgemäßes Entrichten des Jahresbeitrages (automatische Ausschlussung bei Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen)
- infolge Ausschlusses durch Entscheid des Vorstandes

### III. ORGANISATION

#### Art. 5 Organe und Einrichtungen

Die Organe der Spitex Region Lenzburg sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle
4. Die Geschäftsleitung
5. Organisationseinheiten, Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen

### 1. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### **Art. 6 Einberufung und Anträge von Mitgliedern**

- <sup>1</sup> Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- <sup>2</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Zeitpunkt, Ort und Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwanzig Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Das Datum der Mitgliederversammlung wird zusätzlich im Lenzburger Bezirksanzeiger publiziert.
- <sup>3</sup> Anträge von Mitgliedern, die ein nicht traktandiertes Geschäft betreffen, sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- <sup>4</sup> Anträge für Statutenänderungen sind dem Vorstand bis am 31. Dezember des Vorjahres schriftlich einzureichen.
- <sup>5</sup> Über Verhandlungsgegenstände, die bei der Einberufung nicht nach den oben beschriebenen Modalitäten angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden. Davon ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
- <sup>6</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch Vorstandsbeschluss einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden. Ansonsten sind die gleichen Fristen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuhalten.

#### **Art. 7 Aufgaben und Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle ihr nach Gesetz zustehenden Geschäfte, insbesondere über:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder (ausgenommen Gemeindevertretung)
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Mitgliederversammlung
5. Berufung und Abwahl der Revisionsstelle
6. Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Berichtes der Revisionsstelle
7. Genehmigung des Voranschlags
8. Beschlussfassung über ausserordentliche Investitionen
9. Entlastung des Vorstandes
10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
11. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
12. Auflösung des Vereins

#### **Art. 8 Verfahren**

- <sup>1</sup> Jedes anwesende Mitglied / Familie hat eine Stimme.
- <sup>2</sup> Alle Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin / der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

<sup>4</sup> Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## 2. DER VORSTAND

### Art. 9 Zusammensetzung / Verfahren

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 4-7 Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden haben Anrecht auf 1 Sitz im Vorstand, dessen Besetzung sie selbst aus ihren Reihen bestimmen.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

<sup>5</sup> Mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder zusammen können die Einberufung einer Sitzung innert 14 Tagen verlangen.

### Art. 10 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vorbereiten der Geschäfte für die Mitgliederversammlung, Einladung zur Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Verantwortlich für alle Vereinsgeschäfte, die nicht einem anderen Organ zugeschrieben sind
3. Strategische Weiterentwicklung des Vereins
4. Festlegung des Organigramms
5. Vorbereitung des Voranschlags
6. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden
7. Rekrutierung und Führung der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters
8. Erlassen und Überwachen von Reglementen, Richtlinien, Weisungen und Konzepten
9. Genehmigung von Tarifen für Dienstleistungen

### Art. 12 Zeichnungsbefugnis

<sup>1</sup> Die Präsidentin / der Präsident, im Verhinderungsfall die Vize-Präsidentin / der Vize-Präsident, führt rechtsverbindlich Kollektivunterschrift zu zweien mit der Geschäftsleiterin / dem Geschäftsleiter oder einem Vorstandsmitglied.

<sup>2</sup> Weitere Regelungen betreffend Unterschriftsberechtigungen werden vom Vorstand im Geschäftsreglement erlassen.

### 3. DIE REVISIONSSTELLE

#### Art. 13 Revisionsstelle

<sup>1</sup> Der Verein lässt seine Buchführung durch eine Revisionsstelle prüfen.

<sup>2</sup> Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

#### Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

<sup>2</sup> Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Wertschriften und Kassenbestände zu gewähren.

### 4. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

#### Art. 15 Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand unterstellt. Sie ist für die operative Führung des Vereins verantwortlich und setzt die Beschlüsse des Vorstandes um.

<sup>2</sup> Sie nimmt als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil.

<sup>3</sup> Die weitere Detaillierung der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen erfolgt im Geschäftsreglement des Vereins.

### 5. REGELUNGEN GEGENÜBER DEN VERTRAGSGEMEINDEN

#### Art. 16

<sup>1</sup> Delegierte der Vertragsgemeinden sind berechtigt, Einblick in die Rechnung, den Voranschlag, den Finanzbericht, die Bücher, Belege, Wertschriften und Kassenbestände zu nehmen.

<sup>2</sup> Die Festlegung der Restkostenbeiträge der Vertragsgemeinden (Gemeindebeiträge) wird über Leistungsvereinbarungen mit der Spitex Region Lenzburg geregelt.

<sup>3</sup> Die Vertragsgemeinden werden mindestens einmal jährlich im Rahmen eines persönlichen Gesprächs durch ein Mitglied des Vorstandes und die Geschäftsleitung über die aktuelle finanzielle Situation des Vereins als Ganzes und bezogen auf die betroffene Gemeinde über die kurz- und mittelfristig zu erwartenden finanziellen Aufwände informiert.

## IV. FINANZHAUSHALT

#### Art. 17 Finanzierung

Der Verein wird durch folgende Einnahmen finanziert:

1. Erträge aus den erbrachten Dienstleistungen
2. Mitgliederbeiträge
3. Beiträge der Gemeinden
4. Vermögenserträge

5. Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate) usw.

### **Art. 18 Entschädigung**

Die Vorstandsmitglieder werden gemäss Geschäftsreglement entschädigt.

### **Art. 19 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung der Vereinsmitglieder.

### **Art. 20 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 21 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

<sup>2</sup> Sofern die Mitgliederversammlung ein allenfalls verbleibendes Vermögen nicht einem bestimmten Träger der Spitex Region Lenzburg zuweist, wird das Liquidationsbetreffnis bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck dem Kanton Aargau treuhänderisch zur Verwaltung übergeben. Falls innerhalb von 5 Jahren keine dem Vereinszweck entsprechende Neugründung erfolgt, fällt das Vermögen an den Kanton Aargau für soziale Zwecke zu.

### **Art. 22 Ergänzendes Recht**

Soweit die vorstehenden Statuten keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelten die (massgeblichen) Bestimmungen des schweizerischen Privatrechts.

### **Art. 23 Inkraftsetzung**

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 08. Juni 2016 inkl. der Statutenänderung vom 13.05.2016 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 27. November 2012 inklusive der Statutenänderung vom 17. Juni 2013.

Lenzburg, 08. Juni 2016

Martin Imhof  
Präsident

Jacqueline Tanner  
Aktuarin